

Satzung des Vereins

TSV Imsum von 1892 in Bremerhaven

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der im Jahr 1892 gegründete Verein führt den Namen „TSV Imsum von 1892 in Bremerhaven“ und soll nun in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist Bremerhaven.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3

Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ortschaft Imsum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Ver-

treter. Die Mitgliedschaft gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand schriftlich abgelehnt worden ist. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, besteht kein Widerspruchsrecht.

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung an Vereinsmitglieder oder Gönner verliehen werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines Mitglieds, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur bis zum 30. Juni eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Eine Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

Ein Mitglied kann wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen zu nutzen und bei der Bildung der Organe des Vereins mitzuwirken. Die Mitglieder des Vereins besitzen nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung
3. die Abteilungen

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 Personen:

- a) Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Beisitzer / Beisitzern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, gemeinsam vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand überwacht und ordnet die Tätigkeiten der Abteilungen, er ist berechtigt, nach Anhörung der Abteilungsleiter Wahlen und Beschlüsse der Abteilungen aufzuheben, wenn sie der Satzung widersprechen. Die beiden Vorsitzenden können an allen Sitzungen der Abteilungen teilnehmen, sie haben dort volles Stimmrecht.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer

- c) Genehmigung des Jahresabschlusses
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Anträge müssen dem Vorstand spätestens 8 Tage vor dem Beginn der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Verspätet eingegangene, sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die Satzungsänderungen zum Gegenstand haben sind unzulässig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung eine andere Mehrheit nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren oder eine Abschrift zu übersenden.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag des Vorstandes oder 3/10 der Mitglieder ist spätestens 6 Wochen nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens 14 Tage vorher mit Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben. Im übrigen gelten die Regeln des § 9 entsprechen.

§ 12

Kassenprüfer

Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere darauf zu achten,

- ob die Buchführung des ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
- ob die Mittel des Vereins ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins gem. § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Kassenprüfer haben dem Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

§ 13 Abteilungen

Die Abteilungen leiten ihren Übungsbetrieb selbständig, sie sind dem Vorstand des Vereins aber verantwortlich. Sie haben Protokolle über Wahlen und Beschlüsse zu führen und dem Vorstand zuzuleiten. Sofern die Abteilungen mit Genehmigung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterstehen diese der Aufsicht des Vorstandes. Verträge mit Dritten dürfen mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes geschlossen werden. Die Abteilungsleiter gehören zum erweiterten Vorstand.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen nach Erledigung aller Verbindlichkeiten unmittelbar und ausschließlich gem. § 3 dieser Satzung zu verwenden.

Beschluss der Versammlung vom 27. Februar 2009

Peter Fife
 K. E. G.
 Hans Peter
 G. G.

Kolger Lankmann
 G. E.
 d. H.



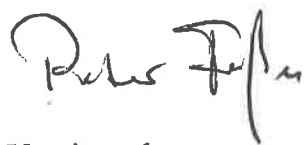
Jahreshauptversammlung 27.02.2009 „Freiwillige Feuerwehr Weddewarden“ 19.00 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der satzungsmäßigen Beschlussfähigkeit
2. Verlesung und Genehmigung des letzten Protokolls der JHV 2008
3. Jahresberichte des Vorstands, der Kassenprüfer und der Abteilungsleiter / innen
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen
 - a. Stellvertretender Vorsitzender
 - b. Kassenwart
 - c. Kassenprüfer
6. Bestätigung für den erweiterten Vorstand
 - a. Abteilung Fußball
 - b. Abteilung Tischtennis
 - c. Abteilung Gymnastik
 - d. Abteilung Freizeitsport
 - aa. Fußballjugendleiter
 - bb. Tischtennisjugendleiter
 - cc. Gymnastikjugendleiterin
7. Satzungsänderung
Änderung der Satzung zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremerhaven (Entwurf der Satzung siehe Anlage), Erläuterung durch Rechtsanwalt und Notar Norbert Werk
8. Beiträge für 2009
9. Anträge (Schriftlicher Eingang bis zum 20.02.2009)
10. Mitteilungen und Veranstaltungen

Zu

1. Peter Faße begrüßt alle herzlich, es wurde ordnungsgemäß eingeladen und 22 Personen anwesend. Anschließendes Erheben zu Ehren der Verstorbenen des vergangenen Jahres.
2. Holger Lankenau verliest das Protokoll der JHV vom 07.03.2008 und anschließende Genehmigung
3. Die Jahresberichte werden der Sonderakte zugeordnet.
4. Entlastung des Kassenswartes und des Vorstandes.
5. 2.Vorsitzender Norbert Werk
Kassenswart Thomas Martens
Kassensprüfer Jürgen Brandt, Stefan Kaune, Ralf Schulz
6. Fußball Heiner Martens
Jugend Jürgen Junge
Tischtennis Jens Hübner
Jugend Jens Hübner
Gymnastik Helena Brandt
Jugend Helena Brandt
Senioren Ursel Schier
Freizeitsport Helmut Kriete
7. Nach Erläuterungen durch Rechtsanwalt und Notar Norbert Werk wurde der Satzungsänderung zugestimmt – einstimmiger Beschluß.
8. Beitragserhöhung ab 01.04.2009.
Für Damen + Herren + Familie um 1,- Euro.
Für Kinder um 0,50 Euro. – einstimmiger Beschluß.
9. Zustimmung für 2 mal Erhöhung um 5,- Euro für Jugend-Fußball.
10. FF Imsum Jubiläum mit Bayernmusik im September 2009. 13.06.09 Fußball-Jugend-Turnier. 20.06.09 Fußball-Senioren-Turnier. Sommerferienprogramm = Kutterfahrt. 04.05.09 = 19.00 Vorstandssitzung im Container. Ende: 20.50 Uhr


1.Vorsitzender


Schriftführer

Anwesenheitsliste

27. 2. 09

~~B~~

1. ~~Peter Töge~~
2. ~~Thomas~~
3. ~~H. Götter~~
4. ~~E. J.~~
5. ~~Walter~~
6. Volker Kambour
7. Heiner Martens
8. ~~Luigi~~
9. ~~M. P.~~
10. J. Huber
11. Stefan Zimmer
12. Heidi Jochen
13. Gisela Saß
14. G. Bartsch
15. E. Schütte
16. G. J.
17. Jürgen Brandt
18. Prof. Jansen (Gast)
19. M. Schul
20. Hans-Joachim Lohr

21. Simon Lankmaai
22. Ralf Schulz